



Stellungnahme der Bundesärztekammer

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit einer Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV)

vom 23.08.2019

Berlin, 20.09.2019

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Bewertung des Referentenentwurfs

Sachverhalt

Mit dem vorgelegten Referentenentwurf einer Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV-E) des Bundesministeriums für Gesundheit sollen die Ziele und Inhalte des von der Bundesregierung geplanten, dreijährigen dualen Studiums für Hebammen geregelt und konkretisiert werden, die im Gesetzentwurf zur Hebammenausbildungsreform (HebRefG) festgelegt wurden.

Die Bundesärztekammer hat sich stets für eine kontinuierliche qualitative Weiterentwicklung und Anpassung an sich verändernde Anforderungen in der Geburtshilfe eingesetzt. Im Zuge des bis dato noch nicht abgeschlossenen Gesetzgebungsverfahrens der geplanten Reform der Hebammenausbildung hat sich die Bundesärztekammer entsprechend beteiligt und ausführlich Stellung genommen.

Auf die in ihren Stellungnahmen zum HebRefG bereits geäußerte detaillierte Kritik verweist die Bundesärztekammer an dieser Stelle daher nochmals ausdrücklich (vgl. BÄK-Stellungnahmen vom 12.04.2019 und 19.06.2019¹). Auf die wichtigsten Punkte wird nachfolgend eingegangen.

Aktuelle Versorgungssituation

Die qualitativ sehr gute Versorgungssituation in der Geburtshilfe mit ihren bewährten Standards gilt es auch in Zukunft beizubehalten und zu sichern. Die hervorragende Zusammenarbeit von Ärztinnen, Ärzten und Hebammen in der Geburtshilfe trägt – neben dem medizinischen Fortschritt – entscheidend zu der insgesamt niedrigen Kinder- und Müttersterblichkeit und -mortalität in Deutschland bei.

Die bisherige dreijährige duale Berufsausbildung von Hebammen und Entbindungspflegern hat aus Sicht der Bundesärztekammer bereits ein sehr hohes, allgemein anerkanntes Qualitätsniveau – nicht zuletzt auch aufgrund der sich bis dato sehr gut bewährten Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger (HebAPrV).

Kritische Punkte

Die von der Bundesärztekammer bereits im Gesetzentwurf angeregten Änderungsvorschläge wurden bisher leider nicht aufgegriffen und finden sich somit auch nicht in der HebStPrV-E wieder. Die Bundesärztekammer nimmt die Gelegenheit zur Stellungnahme daher insofern erneut wahr, um nochmals auf die besonders kritischen Aspekte explizit hinzuweisen:

1. Die Bundesärztekammer setzt sich für eine klare und rechtlich eindeutige Abgrenzung der Verantwortungs- und Tätigkeitsbereiche von Ärztinnen und Ärzten einerseits und Hebammen andererseits in der Geburtshilfe ein. Aufgrund des sehr unterschiedlichen Qualifikationsniveaus von Fachärzten (sechsjährige Hochschulausbildung und mindestens fünfjährige Facharzt-Weiterbildung) und Hebammen (dreijährige Berufsausbildung bzw. künftig dreijähriges duales Bachelorstudium) ist eine klare Kompetenzabgrenzung für den Erhalt der hohen Qualitätsstandards in der Geburtshilfe in Deutschland unerlässlich. So lehnt die Bundesärztekammer ein Aufweichen aktueller Qualitätsstandards gemäß der Mutterschafts-Richtlinien¹ ab (vergl. BÄK-Stellungnahme vom 20.03.2019 zu § 9 Abs. 3 Nr. 1 HebRefG-E).
2. Die Bundesärztekammer erachtet es daher aus Gründen der Sicherheit für Mutter und Kind für dringend erforderlich, die im Rahmen der Ausbildung zu erwerbenden Kompetenzen laut Anlage I (zu § 1) HebStPrV-E entsprechend der bereits von der Bundesärztekammer geäußerten Kritik anzupassen und eine eindeutige Abgrenzung zu den ärztlichen Kompetenzbereichen vorzunehmen. Dies betrifft insbesondere die geplante Überwachung der Entwicklung des ungeborenen Kindes mit Hilfe von Laboruntersuchungen und technischen

¹ https://www.g-ba.de/downloads/62-492-1829/Mu-RL_2019-03-22_iK_2019-05-28.pdf

Mitteln während der Schwangerschaft durch die Hebamme (vgl. Anlage I 1. Schwangerschaft, Buchstabe b) HebStPrV-E).

Die Bundesärztekammer lehnt den Einsatz bestimmter Technologien durch Hebammen ab, für die ein Arztvorbehalt gilt. Eine Präzisierung der Kompetenzen laut Anlage I HebStPrV-E und der Ausschluss des Einsatzes bestimmter technischer Mittel (durch Hebammen) sind aus ärztlicher Sicht unbedingt erforderlich (vergl. BÄK-Stellungnahme vom 20.03.2019 zu § 9 Abs. 3 Nr. 2 HebRefG-E).

Fazit

Der vorliegende Referentenentwurf der HebStPrV-E lässt aus Sicht der Bundesärztekammer insgesamt zu viele Auslegungsspielräume zu, die kritisch gesehen werden. Aus diesem Grund appelliert die Bundesärztekammer erneut an den Gesetzgeber, die vorgetragenen Kritikpunkte im weiteren Abstimmungsprozess erneut zu prüfen und den Gesetzentwurf zur Hebammenausbildungsreform sowie die HebStPrV-E dementsprechend inhaltlich anzupassen.

ⁱ https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/Stellungnahmen/HebRefG_RegE.pdf und https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/Stellungnahmen/HebammenRefG.pdf